



Neufassung Nr. VI-DS-06526-NF-01

Status: öffentlich

Eingereicht von
Oberbürgermeister

Betreff:
Satzung der Stadt Leipzig über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

26.06.2019

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung der Stadt Leipzig über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen (Anlage 1 - Entschädigungssatzung) wird beschlossen und tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
2. Stadträtinnen und Stadträte, die an der Vorbereitung von Entscheidungen der Ratsversammlung an Personalauswahlverfahren mitwirken, erhalten in der VI. Wahlperiode Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 5 Nr. 3 (alt § 1 Abs. 10) der Entschädigungssatzung.

Zusammenfassung:

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln
 Sonstiges:

>Worum geht es in der Vorlage:

Die Verwaltung schlägt eine Neufassung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vor. Anlass der Überarbeitung war die Kritik der Landesdirektion an der Regelung zur jährlichen Anpassung der Entschädigungssätze. Der entsprechende § 10 der Satzung wurde genehmigungskonform neu gefasst. Daneben werden einzelne Änderungen zur Vereinfachung und Klarstellung vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung	
Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung	
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung	

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge				
	Aufwendungen				
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?		<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	wenn ja,

Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR (jährlich)	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

Auswirkungen auf den Stellenplan		<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	wenn ja,
Beantragte Stellenerweiterung:		Vorgesehener Stellenabbau:			
Beteiligung Personalrat		<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja,

Beschreibung des Abwägungsprozesses:

entfällt

Sachverhalt:

Im Jahr 2015 beschloss die Stadt Leipzig eine Neufassung der Entschädigungssatzung. In dieser wurde in § 10 eine Dynamisierungsregelung aufgenommen, die eine jährliche Anpassung der nach der Satzung geleisteten Entschädigungen in Entsprechung zu den Tarifierhöhungen für den öffentlichen Dienst, Bereich Kommunen (TVöD-VkA) vorsieht. Die Stadt Leipzig wurde von der Landesdirektion Sachsen 2018 darauf hingewiesen, dass die Landesdirektion nach einer internen Überprüfung verschiedener Entschädigungssatzungen die Anlehnung an den TVöD-VkA in der Entschädigungssatzung der Stadt Leipzig für rechtswidrig hält. Aus dem Schreiben geht weiterhin hervor, dass eine Koppelung an die Steigerung der allgemeinen Lebenskosten als unbedenklich angesehen wird.

Daraufhin wurde die entsprechende Regelung geprüft und wird nunmehr eine entsprechende Neufassung von § 10 vorgeschlagen. Mit E-Mail vom 4. April 2019 hat die Landesdirektion bestätigt, dass gegen die Neufassung keine Bedenken bestehen und mit den angezeigten Änderungen den Forderungen aus dem Schreiben aus 2018 entsprochen wird.

Um die Vereinfachung und Übersichtlichkeit der Entschädigungsabrechnungen zu gewährleisten, sieht die Neufassung des § 10 zudem eine Rundungsregelung und die terminliche Zusammenlegung der jährlichen Anpassung mit der Erhöhung des Mobilitätzuschlags zum 01.08. eines jeden Jahres vor. Außerdem wurde die Bekanntmachung der angepassten Entschädigungssätze klarstellend aufgenommen. Anlässlich der notwendigen Änderung des §10 der Entschädigungssatzung wurden einige weitere Anpassungen vorgenommen.

Im Einzelnen wird dazu auf die beigefügte Synopse mit Anmerkungen verwiesen.

Mit dem 2. Beschlusspunkt soll die Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Sitzungsgeld an Mitglieder der Personalfindungskommissionen geschaffen werden.

Anlage:
Fließtext

Synopse

Anlage 1 zu VI-DS-06526

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen

(Entschädigungssatzung)

Beschluss Nr. VI-DS-06526 der Ratsversammlung vom XX.XX.2019,

(veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. XX vom XX.XX.2019).

Aufgrund der §§ 4 und 21 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 i. V. m. § 7 (3) der Hauptsatzung der Stadt Leipzig hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung vom XX.XX.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Mitglieder der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse

(1) ¹Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten von dem Monat des Beginns bis zum Monat des Endes der Ausübung ihres Mandats einen Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall. ²Dieser ist aufgeteilt in eine Teilaufwandsentschädigung in der Form eines Grundbetrages, Sitzungsgeld sowie einen monatlichen Mobilitätzuschlag.

(2) Der monatliche Grundbetrag beträgt 543,80 €.

(3) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

1. die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 163,10 €
2. die Vorsitzenden der beschließenden und beratenden Ausschüsse, sofern sie Stadträte/Stadträtinnen sind, in Höhe von 81,60 €
3. der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, sofern er/sie den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss wahrnimmt, in Höhe von 81,60 €.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Mandat ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) ¹Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen

1. der Ratsversammlung in Höhe von 108,80 € je Sitzung, bei einer Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Tag wird erneut ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gewährt
2. der Ausschüsse, in denen sie stimmberechtigt sind, in Höhe von 54,40 € je Sitzung
3. sonstiger Gremien, für die die Zahlung von Sitzungsgeld im Verwaltungsausschuss bestätigt wurde, in Höhe von 54,40 € je Sitzung
4. des Ältestenrates in Höhe von 54,40 € je Sitzung.

²Bei Sitzungen der Ratsversammlung und der beschließenden Ausschüsse im Eilfall, die unmittelbar vor oder nach einer regulären Sitzung stattfinden, wird kein gesondertes Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Die vom Stadtrat gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO berufenen sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Beratungen, zu denen sie berufen wurden, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 54,40 € je Sitzung.

(7) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die mit Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesene Teilnahme sich über die volle Sitzung, oder mindestens zwei Stunden erstreckt.

(8) Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten für die Erledigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen monatlichen Mobilitätzuschlag jeweils in Höhe der Kosten einer Monatskarte der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH für die Zone Leipzig (110).

(9) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen erfolgt entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Entschädigung für Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen

Ehrenamtliche Ortsvorsteher/ Ortsvorsteherinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 155a Absatz 3 Sächsisches Beamtengesetz.

§ 3 Entschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte und Stadtbezirksbeiräte erhalten eine Teilaufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 43,50 € pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 32,60 € pro Sitzung.

(2) Führt ein Gremienmitglied für eine Sitzung Protokoll, so erhält dieses Mitglied für diese Sitzung den doppelten Sitzungsgeldbetrag, wenn die Übernahme der Protokollierung in der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung vermerkt ist.

(3) § 1 Abs. 4, 7 und 9 dieser Entschädigungssatzung gelten entsprechend.

§ 4 Entschädigung für Mitglieder der Beiräte

(1) Mitglieder eines von der Ratsversammlung gebildeten Beirates erhalten eine Teilaufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 27,20 € pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 32,60 € pro Sitzung, soweit ihre Mitgliedschaft nicht zu ihren beruflichen Obliegenheiten gehört.

(2) § 1 Abs. 4 und 7 dieser Entschädigungssatzung gelten entsprechend.

§ 5 Entschädigung für die Mitglieder des Jugendparlaments

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,20 € pro Monat.

(2) Fehlt ein gewählter Jugendparlamentarier öfter als dreimal in Folge unentschuldigt, kann ihm durch Beschluss des Jugendparlaments die monatliche Aufwandsentschädigung über diesen Zeitraum hinaus aberkannt werden.

§ 6 Entschädigung für Friedensrichter/innen und Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen

(1) Friedensrichter/innen und Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen erhalten Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß §§ 4 und 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Friedensrichter/innen und Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen erhalten einen monatlichen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles in Höhe von 81,60 €.

(3) Wird das Amt des Friedensrichters/der Friedensrichterin bzw. des Protokollführers/der Protokollführerin von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt, ruht die monatliche Entschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) §§ 9, 10 und 11 gelten für die Friedensrichter/innen bzw. Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen entsprechend.

§ 7 Entschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses

(1) Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die der Ratsversammlung angehören, wird ein Sitzungsgeld wie für eine Ausschusssitzung nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung gewährt.

(2) Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht der Ratsversammlung angehören, sowie für sachverständige Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, richtet sich die Entschädigung nach der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Reisekostenvergütung

¹Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse Reisekostenvergütungen nach dem geltenden Reisekostenrecht. ²Über die Genehmigung der Dienstreisen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen des Haushalts.

§ 9 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung sowie nach den Bestimmungen des § 21 (3) SächsGemO.

§ 10 Jährliche Anpassung

¹Die in dieser Satzung festgesetzten Entschädigungspauschalen werden zum 01.08. eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Landesamtes ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angehoben, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist. ²Die hierbei ermittelten Beträge werden auf 10 Cent gerundet.

(2) Die geänderten Entschädigungssätze werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 11 Nichtübertragbarkeit von Entschädigungsansprüchen, Zahlungsweise

¹Sämtliche Ansprüche, die durch diese Satzung begründet werden, sind nicht übertragbar.

²Die Zahlungsweise ist unbar.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung vom 16.12.2015 (Beschluss Nr. 01712) aufgehoben.

Synopse der Entschädigungssatzung

Fassung vom 16.12.2015 DS-01712	Überarbeitete Fassung 2019 DS-06526	Begründung der Änderung/Anmerkungen
Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	
Beschluss Nr. VI-DS-01712 der Ratsversammlung vom 16.12.2015, (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 24 vom 30.12.2015).	Beschluss Nr. VI-DS- 06526 der Ratsversammlung vom XX.XX.201 95 , (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. XX vom XX.XX. XXXX 2019).	Aktualisierung
Aufgrund der §§ 4 und 21 der SächsGemO vom 03.03.2014 i. V. m. § 7 (3) der Hauptsatzung der Stadt Leipzig hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung vom 16.12.2015 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.	Aufgrund der §§ 4 und 21 der SächsGemO <u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018</u> 03.03.2014 i. V. m. § 7 (3) der Hauptsatzung der Stadt Leipzig hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung vom XX.XX.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.	Aktualisierung
<p>§ 1 Entschädigung für Mitglieder der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse (1) Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, einen Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag aufgeteilt in eine Teilaufwandsentschädigung in der Form eines Grundbetrages zzgl. eines Sitzungsgeldes sowie eines monatlichen Mobilitätzuschlages.</p> <p>(2) Der monatliche Grundbetrag beträgt 500 €.</p>	<p>§ 1 Entschädigung für Mitglieder der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse (1) ¹Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten von dem Monat <u>des Beginns bis zum Monat des Endes der Ausübung ihres Mandats an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt,</u> einen Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag. ²<u>Dieser ist</u> aufgeteilt in eine Teilaufwandsentschädigung in der Form eines Grundbetrages, <u>zzgl. eines</u> Sitzungsgeldes sowie <u>eines</u> monatlichen Mobilitätzuschlages.</p> <p>(2) Der monatliche Grundbetrag beträgt 500<u>543,80</u> €.</p>	<p>Redaktionelle Änderung; hier und im Folgenden Satznummern eingefügt.</p> <p>Hier und im Folgenden wird jeweils der durch praktizierte jährliche Anpassung aktuell gezahlte Betrag, gerundet auf 10 Cent, übernommen. (aktuell: 543,79 EUR)</p>

Fassung vom 16.12.2015 DS-01712	Überarbeitete Fassung 2019 DS-06526	Begründung der Änderung/Anmerkungen
<p>(3) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen.</p> <p>(4) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 € erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse, - die Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse sowie der/die Vorsitzende des Ältestenrates sofern sie Stadträte/Stadträtinnen sind, - der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, sofern er/sie den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss wahrnimmt. <p>(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Mandat ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ratsversammlung 100 € je Sitzung und für die Teilnahme an den Sitzungen der</p>	<p>(3) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € erhalten</p> <p><u>1.</u> -die Vorsitzenden der Fraktionen <u>in Höhe von 163,10 €.</u></p> <p><u>2.</u> (4) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von erhalten: - die Vorsitzenden der <u>beschließenden und beratenden Ausschüsse</u>, -, die Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse sowie der/die Vorsitzende des Ältestenrates sofern sie Stadträte/Stadträtinnen sind, <u>in Höhe von 81,60 €</u></p> <p><u>3.</u>- der/die -stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, sofern er/sie den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss wahrnimmt, <u>in Höhe von 81,60 €.</u></p> <p>(54) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Mandat ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.</p> <p>(65) ¹Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten <u>ein Sitzungsgeld</u> für die Teilnahme an den Sitzungen</p>	<p>§ 1 Abs. 3 und 4 zusammengefasst und neu strukturiert</p> <p>(aktuell: 163,14 €)</p> <p>Gestrichen wurde die Regelung einer zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung für den/die Vorsitzende/n des Ältestenrates, da dies gem. § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung der Oberbürgermeister ist.</p> <p>(aktuell: 81,57 €)</p> <p>(aktuell: 81,57 €)</p> <p>Absatz neu strukturiert und redaktionell geändert</p>

Fassung vom 16.12.2015 DS-01712	Überarbeitete Fassung 2019 DS-06526	Begründung der Änderung/Anmerkungen
<p>Ausschüsse, in denen sie stimmberechtigt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Sitzung. Bei Sitzungen der Ratsversammlung und der beschließenden Ausschüsse im Eilfall, die unmittelbar nach einer regulären Sitzung stattfinden, wird kein gesondertes Sitzungsgeld gezahlt. Die Mitglieder des Ältestenrates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Sitzung. Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten für die Erledigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen monatlichen Mobilitätzuschlag jeweils in Höhe der Kosten einer Monatskarte der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH für die Zone Leipzig (110).</p>	<p><u>1. der Ratsversammlung in Höhe von 108,80400 € je Sitzung, bei einer Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Tag wird erneut ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gewährt</u></p> <p>2. und für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie stimmberechtigt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 54,4050 € je Sitzung.</p> <p><u>3. sonstiger Gremien, für die die Zahlung von Sitzungsgeld im Verwaltungsausschuss bestätigt wurde, in Höhe von 54,40 € je Sitzung</u></p> <p><u>4. des Ältestenrates in Höhe von 54,40 € je Sitzung.</u></p> <p>²Bei Sitzungen der Ratsversammlung und der beschließenden Ausschüsse im Eilfall, die unmittelbar vor oder nach einer regulären Sitzung stattfinden, wird kein gesondertes Sitzungsgeld gezahlt.³Die Mitglieder des Ältestenrates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Sitzung.⁴ Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten für die Erledigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen monatlichen Mobilitätzuschlag jeweils in Höhe der Kosten einer Monatskarte der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH für die Zone Leipzig (110).</p>	<p>(aktuell: 108,76 €)</p> <p>2. Halbsatz zur Schaffung von Rechtssicherheit durch Regelung der bereits gehandhabten Praxis neu gefasst.</p> <p>(aktuell: 54,38 €)</p> <p>Vorgezogen, alt: § 1 Abs. 10 und redaktionell geändert, um klarzustellen, dass VA über Zahlung von Sitzungsgeld beschließt, aber nicht über Bildung der Gremien selbst.</p> <p>(aktuell: 54,38 €)</p> <p>Ältestenrat noch oben (Nr. 4) verschoben, Letzter Satz wird nach hinten verschoben und als neuer § 1 Abs. 8 eingefügt.</p>

Fassung vom 16.12.2015 DS-01712	Überarbeitete Fassung 2019 DS-06526	Begründung der Änderung/Anmerkungen
<p>(7) Die vom Stadtrat gemäß § 44 Abs. 1 und 2 SächsGemO berufenen sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Beratungen, zu denen sie berufen wurden, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Sitzung.</p> <p>(8) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die mit Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesene Teilnahme sich über die volle Sitzung, oder mindestens zwei Stunden erstreckt.</p> <p>(9) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen erfolgt entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(10) Für Mitglieder der Ratsversammlung, die an Sitzungen der im Verwaltungsausschuss bestätigten Gremien von Ausschüssen teilnehmen, wird ebenfalls ein Sitzungsgeld wie für eine Ausschusssitzung gewährt.</p>	<p>(76) Die vom Stadtrat gemäß § 44 Abs. 1 und 2 SächsGemO berufenen sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Beratungen, zu denen sie berufen wurden, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von <u>5054,40</u> € je Sitzung.</p> <p>(87) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die mit Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesene Teilnahme sich über die volle Sitzung, oder mindestens zwei Stunden erstreckt.</p> <p><u>(8) Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten für die Erledigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen monatlichen Mobilitätzuschlag jeweils in Höhe der Kosten einer Monatskarte der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH für die Zone Leipzig (110).</u></p> <p>(9) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen erfolgt entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(10) Für Mitglieder der Ratsversammlung, die an Sitzungen der im Verwaltungsausschuss bestätigten Gremien von Ausschüssen teilnehmen, wird ebenfalls ein Sitzungsgeld wie für eine Ausschusssitzung gewährt.</p>	<p>§ 44 Abs. 1 aus Anwendungsbereich ausgenommen, weil den für einzelne Angelegenheiten hinzugezogenen sk Einw. bzw. Sachverständigen bisher keine Entschädigung nach dieser Satzung gezahlt wird und auch nicht gezahlt werden soll. (aktuell: 54,38 €)</p> <p>Nach hinten verschoben, war vorher § 1 Abs. 6 letzter Satz.</p> <p>Nach vorn verschoben, ist neuer § 1 Abs. 5 Nr. 3</p>

Fassung vom 16.12.2015 DS-01712	Überarbeitete Fassung 2019 DS-06526	Begründung der Änderung/Anmerkungen
<p>§ 2 Entschädigung für Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen Ehrenamtliche Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft gemäß § 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung KomAEVO des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84, 29. Februar 1996 in der jeweils gültigen Fassung), erhält. Ortsvorsteher/innen in Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern erhalten 40 v. H. dieses Betrages.</p>	<p>§ 2 Entschädigung für Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen Ehrenamtliche Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft gemäß § 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung KomAEVO des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84, 29. Februar 1996 in der jeweils gültigen Fassung), erhält. Ortsvorsteher/innen in Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern erhalten 40 v. H. dieses Betrages gemäß <u>§ 155a Absatz 3 Sächsisches Beamtengesetz.</u></p>	<p>Vereinfachung durch Verweis auf geltendes Landesrecht.</p>
<p>§ 3 Entschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine Teilaufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 40 € pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € pro Sitzung. (2) Die Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte erhalten eine Teilaufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 40 € pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € pro Sitzung. Das für eine Sitzung schriftführende Mitglied erhält insgesamt 60 € Sitzungsgeld für diese Sitzung.</p>	<p>§ 3 Entschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte <u>und Stadtbezirksbeiräte</u> erhalten eine Teilaufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von <u>4043,50 €</u> pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von <u>3032,60 €</u> pro Sitzung. (2) Die Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte erhalten eine Teilaufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 40 € pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € pro Sitzung. Das für eine Sitzung schriftführende Mitglied erhält insgesamt 60 € Sitzungsgeld für diese Sitzung. <u>Führt ein Gremienmitglied für eine Sitzung Protokoll, so erhält dieses Mitglied für diese Sitzung den</u></p>	<p>Neustrukturierung, weil Möglichkeit des doppelten Sitzungsgeldes für Protokollführer nun gleichberechtigt auch für Ortschaftsräte gelten soll. (aktuell: 43,50 €) (aktuell: 32,63 €)</p>

Fassung vom 16.12.2015 DS-01712	Überarbeitete Fassung 2019 DS-06526	Begründung der Änderung/Anmerkungen
<p>(3) § 1 Abs. 5, sowie Abs. 7 und 8 dieser Entschädigungssatzung gelten entsprechend.</p>	<p><u>doppelten Sitzungsgeldbetrag, wenn die Übernahme der Protokollierung in der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung vermerkt ist.</u></p> <p>(3) § 1 Abs. 4, 5sowie Abs. 7 und 89 dieser Entschädigungssatzung gelten entsprechend.</p>	<p>Betreffen: 3 Monate Untätigkeit, Anwesenheitsliste und steuerl.Behandlung</p>
<p>§ 4 Entschädigung für Mitglieder der Beiräte (1) Mitglieder eines von der Ratsversammlung gebildeten Beirates erhalten eine Teilaufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 25 € pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € pro Sitzung, soweit ihre Mitgliedschaft nicht zu ihren beruflichen Obliegenheiten gehört.</p> <p>(2) § 1 Abs. 5 und 8 dieser Entschädigungssatzung gelten entsprechend.</p>	<p>§ 4 Entschädigung für Mitglieder der Beiräte (1) Mitglieder eines von der Ratsversammlung gebildeten Beirates erhalten eine Teilaufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von <u>2527,20</u> € pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von <u>3032,60</u> € pro Sitzung, soweit ihre Mitgliedschaft nicht zu ihren beruflichen Obliegenheiten gehört.</p> <p>(2) § 1 Abs. <u>54</u> und <u>87</u> dieser Entschädigungssatzung gelten entsprechend.</p>	<p>(aktuell: 27,19 €) (aktuell: 32,63)</p> <p>Betreffen: 3 Monate Untätigkeit und Anwesenheitsliste</p>
<p>§ 5 Entschädigung für die Mitglieder des Jugendparlaments (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Monat.</p> <p>(2) Fehlt ein gewählter Jugendparlamentarier öfter als dreimal in Folge unentschuldigt, kann ihm durch Beschluss des Jugendparlaments die monatliche Aufwandsentschädigung über diesen Zeitraum hinaus aberkannt werden.</p>	<p>§ 5 Entschädigung für die Mitglieder des Jugendparlaments (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von <u>2527,20</u> € pro Monat.</p> <p>(2) Fehlt ein gewählter Jugendparlamentarier öfter als dreimal in Folge unentschuldigt, kann ihm durch Beschluss des Jugendparlaments die monatliche Aufwandsentschädigung über diesen Zeitraum hinaus aberkannt werden.</p>	<p>(aktuell: 27,19 €)</p>

Fassung vom 16.12.2015 DS-01712	Überarbeitete Fassung 2019 DS-06526	Begründung der Änderung/Anmerkungen
<p>§ 6 Entschädigung für Friedensrichter/innen und Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen (1) Friedensrichter/innen und Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen erhalten Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß §§ 4 und 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Friedensrichter/innen und Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen erhalten einen monatlichen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles in Höhe von 75 €.</p> <p>(3) Wird das Amt des Friedensrichters/der Friedensrichterin bzw. des Protokollführers/der Protokollführerin von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt, ruht die monatliche Entschädigung für die drei Monate hinausgehende Zeit.</p> <p>(4) §§ 9 und 10 gelten für die Friedensrichter/innen bzw. Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen entsprechend.</p>	<p>§ 6 Entschädigung für Friedensrichter/innen und Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen (1) Friedensrichter/innen und Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen erhalten Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß §§ 4 und 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Friedensrichter/innen und Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen erhalten einen monatlichen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles in Höhe von <u>7581,60</u> €.</p> <p>(3) Wird das Amt des Friedensrichters/der Friedensrichterin bzw. des Protokollführers/der Protokollführerin von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt, ruht die monatliche Entschädigung für die <u>über die</u> drei Monate hinausgehende Zeit.</p> <p>(4) §§ <u>9_und 10_und 11</u> gelten für die Friedensrichter/innen bzw. Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen entsprechend.</p>	<p>(aktuell: 81,57)</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Betreffen Versicherungsschutz, Dynamisierung und Nichtübertragbarkeit und Zahlungsweise, wg. Neustrukturierung jetzt in drei Paragraphen geregelt.</p>

Fassung vom 16.12.2015 DS-01712	Überarbeitete Fassung 2019 DS-06526	Begründung der Änderung/Anmerkungen
<p>§ 7 Entschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses (1) Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die der Ratsversammlung angehören, wird ein Sitzungsgeld wie für eine Ausschusssitzung nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung gewährt. (2) Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht der Ratsversammlung angehören, sowie für sachverständige Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, richtet sich die Entschädigung nach der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 7 Entschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses (1) Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die der Ratsversammlung angehören, wird ein Sitzungsgeld wie für eine Ausschusssitzung nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung gewährt. (2) Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht der Ratsversammlung angehören, sowie für sachverständige Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, richtet sich die Entschädigung nach der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p>§ 8 Reisekostenvergütung Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse Reisekostenvergütungen nach dem geltenden Reisekostenrecht. Über die Genehmigung der Dienstreisen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen des Haushalts.</p>	<p>§ 8 Reisekostenvergütung ¹Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse Reisekostenvergütungen nach dem geltenden Reisekostenrecht. ²Über die Genehmigung der Dienstreisen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen des Haushalts.</p>	
<p>§ 9 Versicherungsschutz Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung sowie nach den Bestimmungen des § 21 (3) SächsGemO.</p>	<p>§ 9 Versicherungsschutz Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung sowie nach den Bestimmungen des § 21 (3) SächsGemO.</p>	
<p>§ 10 Nichtübertragbarkeit von Entschädigungsansprüchen, Zahlungsweise, Anpassung Sämtliche Ansprüche, die durch diese Satzung begründet werden, sind nicht</p>	<p>§ 10 Nichtübertragbarkeit von Entschädigungsansprüchen, Zahlungsweise, Jährliche Anpassung Sämtliche Ansprüche, die durch diese Satzung begründet werden, sind nicht</p>	<p>§ 10 wurde neugefasst. Satz 1 und 2 (Nichtübertragbarkeit und Zahlungsweise) nach § 11 verschoben.</p>

Fassung vom 16.12.2015 DS-01712	Überarbeitete Fassung 2019 DS-06526	Begründung der Änderung/Anmerkungen
<p>übertragbar. Die Zahlungsweise ist unbar. Die Grundbeträge und Sitzungsgelder nach §§ 1, 3, 4, 7 (1) sowie die Aufwandsentschädigung nach §§ 1 (3, 4), 5, 6 werden zum 01.07. eines jeden Jahres entsprechend der Tarifierhöhung für den öffentlichen Dienst/Tarifvertrag Bereich Kommunen (TVöD-VkA) gehobener Dienst angehoben, die seit dem 01.07. des Vorjahres wirksam geworden ist.</p>	<p>übertragbar. Die Zahlungsweise ist unbar. ¹Die Grundbeträge und Sitzungsgelder nach §§ 1, 3, 4, 7 (1) sowie die Aufwandsentschädigung nach §§ 1 (3, 4), 5, 6 in dieser Satzung festgesetzten Entschädigungspauschalen werden zum 01.07. eines jeden Jahres entsprechend der Tarifierhöhung für den öffentlichen Dienst/Tarifvertrag Bereich Kommunen (TVöD-VkA) gehobener Dienst angehoben, die seit dem 01.07. des Vorjahres wirksam geworden ist. Entwicklung des vom Statistischen Landesamtes ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angehoben, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist. ²Die hierbei ermittelten Beträge werden auf 10 Cent gerundet.</p> <p><u>(2) Die geänderten Entschädigungssätze werden öffentlich bekanntgemacht.</u></p>	<p>Umfassende Anpassung zum 1.8., wenn neuer Tarif LVB feststeht.</p> <p>Die Kopplung an den TvöD-VkA wurde von der Landesdirektion Sachsen als unzulässig eingestuft, deshalb war eine rechtskonforme Neufassung erforderlich.</p> <p>Die Rundungsregelung in Satz 2 dient der Vereinfachung und Übersichtlichkeit der Entschädigungsabrechnungen.</p> <p>Erfüllung von Transparenz- und Öffentlichkeitserfordernis.</p>
<p>.</p>	<p><u>§ 11 Nichtübertragbarkeit von Entschädigungsansprüchen, Zahlungsweise</u> ¹Sämtliche Ansprüche, die durch diese Satzung begründet werden, sind nicht übertragbar. ²Die Zahlungsweise ist unbar.</p>	<p>Verschiebung, vorher § 10 Satz 1 und 2</p>

Fassung vom 16.12.2015 DS-01712	Überarbeitete Fassung 2019 DS-06526	Begründung der Änderung/Anmerkungen
<p>§ 11 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung vom 25.04.2001 (Beschluss Nr. 689/01) geändert mit Beschluss der RV vom 26.06.2011 (Beschluss Nr. 857/11) aufgehoben.</p>	<p>§ 124 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2015 <u>01.12.2019</u> in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung vom 25.04.2001 <u>25.04.2001</u> (Beschluss Nr. 689/01) geändert mit Beschluss der RV vom 26.06.2011 (Beschluss Nr. 857/11) <u>16.12.2015 (Beschluss Nr. 01712)</u> aufgehoben.</p>	